

Mini-Parkscheibe nicht erlaubt

Beschluss des OLG Brandenburg, v. 02.08.2011, Az.: (2 Z) 53 Ss-OWi 495/10 (283/10)

Ein Kraftfahrer hatte auf einem Parkplatz, auf dem die Verwendung einer Parkscheibe vorgeschrieben war, eine Miniparkscheibe in seinem Fahrzeug ausgelegt, welche lediglich eine Größe von 4 cm x 6 cm aufwies. Das Amtsgericht Cottbus sah darin eine Ordnungswidrigkeit und verurteilte ihn wegen fahrlässigen Parkens ohne Benutzung einer vorgeschriebenen Parkscheibe zu einer Geldbuße von 5,- € Zu Unrecht fand der Kraftfahrer und ließ durch seinen Verteidiger Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen.

Das OLG Brandenburg bestätigte das Urteil des Amtsgerichts Cottbus und führte zur Begründung seiner Entscheidung Folgendes aus:

Wird im Bereich eines eingeschränkten Halteverbots durch ein Zusatzschild die Benutzung einer Parkscheibe vorgeschrieben, so ist das Halten nur erlaubt, soweit das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat. Der Gesetzgeber hat den Begriff der „Parkscheibe“ nach Gestaltung und Größe klar definiert („Bild 318“; Anlage 3 zur StVO). Sie muss demnach 150 mm hoch x 110 mm breit sein und ein 24-Stunden-Ziffernblatt haben.

Zwar entsprach der vom Kraftfahrer verwendete Parknachweis in seiner Gestalt einer Parkscheibe nach der Straßenverkehrsordnung. Allerdings war dieser in seinen Abmessungen von 60 mm x 40 mm um ein Vielfaches kleiner als vom Gesetz vorgeschrieben.

Es entspricht aber gerade dem Sinn und Zweck des Gesetzes, dass eine Parkscheibe eine bestimmte Mindestgröße aufweisen muss, um ein leichtes Ablesen der eingestellten Zeit zu ermöglichen und damit auch eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der Höchstparkdauer zuverlässig zu gewährleisten. Eine deutlich kleinere Parkscheibe werde diesem Zweck nicht gerecht, so das OLG Brandenburg. Dies hätte auch dem Kraftfahrer klar sein müssen, der irrtümlich glaubte, die in seinem Fahrzeug angebrachte Miniparkscheibe sei ausreichend.

Auch anderweitige Zeitnachweise über die Parkdauer – wie z.B. ein am Fahrzeug angebrachter handschriftlicher Zettel mit der Ankunftszeit – genügen den Anforderungen an die Verwendung einer Parkscheibe nicht.

Fazit: Es ist also Vorsicht geboten bei der Verwendung von Parkscheiben, die von den vorgegebenen Maßen abweichen, insbesondere bei Werbegeschenken oder ausländischen Parkscheiben. Ob auch geringfügige Maßabweichungen eine Geldbuße nach sich ziehen, wird im Einzelfall zu prüfen sein.